

## **Grundsaterklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)**

Als Sozial- und Wohlfahrtsverband haben wir uns verpflichtet, auf die Rechte vulnerabler Bevölkerungsgruppen zu achten, für eine sozial gerechte Gesellschaft einzustehen und die Umwelt zu schonen. Wir verpflichten uns daher, Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie in unseren Lieferketten zu achten und dafür Sorge zu tragen, Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorzubeugen.

### **Achtung der Menschenrechte**

Wir setzen die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) in allen unseren Tätigkeitsbereichen um. Das Grundsatzerverständnis zur Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards beruht dabei auf den nachfolgenden internationalen Rahmenwerken:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-UDHR) - Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)
- die UN-Behindertenrechtskonvention
- die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

### **Maßnahmen der Umsetzung**

Wir führen eine systematische und regelmäßige Risikoanalyse unserer eigenen Geschäftstätigkeiten durch.

Zudem erfolgt entsprechend § 2 des [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes](#) eine Risikoanalyse unserer unmittelbaren Lieferanten. Wir übernehmen Verantwortung bei der Eingehung von Rechtsgeschäften und verpflichten unsere Geschäftspartner:innen vertraglich, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ordnungsgemäß anzuwenden. Darüber hinaus unterzeichnen unsere Geschäftspartner:innen einen entsprechenden Verhaltenskodex.

Wir erwarten von ihnen, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen und Umweltstandards einhalten, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Für einen umfassenden Schutz der Menschenrechte unserer Mitarbeitenden haben wir in unseren Unternehmensrichtlinien die dafür erforderlichen Prozesse etabliert.

## **Wirksamkeitskontrolle und Weiterentwicklung**

Wir werden zukünftig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

Über die Aktivitäten zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ein Bericht erstellt (erstmalig 2025 für 2024), welcher über unsere Homepage öffentlich zugänglich gemacht wird. Etwaige festgestellte Risiken werden darüber hinaus durch die Verantwortlichen auch unterjährig unmittelbar an die Geschäftsführung kommuniziert.

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in allen betrieblichen Prozessen ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Diese Herausforderung nehmen wir gerne an und bekennen uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

## **Beschwerdemechanismus**

Für uns ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil unserer Beschaffungsprozesse. Beschwerden zu etwaigen Menschenrechtsverletzungen können über folgende Kanäle vertraulich gemeldet werden:

Ein professionelles und faires Verfahren zum Umgang mit Beschwerden wird garantiert.

Falls der Verdacht besteht, dass Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, werden wir die vorgebrachten Bedenken vollständig untersuchen und nach Einzelfall entsprechend reagieren.

In jedem Fall ist unser Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage zu leisten.

## **Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortung der Einhaltung dieser Grundsatzerklärung liegt bei der Geschäftsführung sowie bei den Führungskräften. Diese sind dafür verantwortlich, die Mitarbeitenden entsprechend anzuweisen und die Einhaltung dieser Anweisung zu überwachen. Unterstützt werden sie dabei durch den Bereich Recht/Compliance. Hierdurch wird sichergestellt, dass jeder Bereich sich über die eigene Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und ihrer Umsetzung bewusst ist. Daneben haben wir die Stelle des Menschenrechtsbeauftragten ([menschenrechtsbeauftragter@volkssolidaritaet.de](mailto:menschenrechtsbeauftragter@volkssolidaritaet.de)) geschaffen, welche das Risikomanagement im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes überwacht und die operative Umsetzung durch Koordinierung und Überwachungsaktivitäten sicherstellt. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich an die Geschäftsführung.